Gemeinde Marienheide Der Bürgermeister III-61 Gemeindeentwicklung

ho/pü

0081/03

Drucksache Nr. **öffentlich**

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Griemeringhausen

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs-
	einst.	Enth.	Gegen.	termin
Bau- und Planungsausschuss				05.06.03
Rat der Gemeinde				15.07.03

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Der heutige Ortsteil Griemeringhausen setzt sich zusammen aus dem alten Ortsbereich und Neubaubereichen, die in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten entstanden sind. Letzteres geschah im wesentlichen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 35 "Griemeringhausen" der bereits vor einiger Zeit für nichtig erklärt wurde und durch den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 N "Griemeringhausen" ersetzt werden soll. Gegenstand des Geltungsbereiches dieses Bauleitplanes sind auch Teile des alten Ortsbereiches. Die verbleibenden Restbereiche sollen nun durch eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB erfasst werden. Bei der Erarbeitung einer solchen Satzung macht es Sinn, einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass am Rande der Ortslage Griemeringhausen, in Richtung des heute in der Realisierungsphase befindlichen Gewerbegebietes, ein weiteres Wohngebiet durch einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB planungsrechtlich festgeschrieben ist. Die jetzt ins Verfahren gebrachte Satzung trägt daher zu einer abschließenden Klarstellung der planungsrechtlichen Situation des Gesamtortes bei.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Anlagen entnehmbar.

Anlagen:

- Übersichtsplan M 1:5.000
- Satzungsentwurf mit Anlagekarte

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Griemeringhausen eine Satzung gem. 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB aufzustellen. Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sollen einzelne Außenbereichsflächen hierin einbezogen werden.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 15.Mai.2003